

Ehrungsordnung des Westdeutschen Hockey-Verbands e.V.

Der Westdeutsche Hockey-Verband e.V. (WHV) kann Einzelpersonen, Mannschaften und Vereine, die durch besondere sportliche Erfolge bzw. langjährige ehrenamtliche Tätigkeit sich verdient gemacht und somit zum Ansehen des Hockeysports beigetragen haben, ehren.

§ 1

Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit um den WHV verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des WHV ernannt werden. Antragsberechtigt ist der Verbandsausschuss (VA). Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Verbandstags.

Ehrenmitglieder sind zu allen Verbandstagen und Veranstaltungen einzuladen und haben zu letzteren freien Zutritt.

§ 2

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des VA einen früheren Präsidenten als Ehrenpräsidenten wegen einmaliger Verdienste um den WHV wählen. Der Ehrenpräsident ist zu allen Sitzungen der Verbandsleitung einzuladen, hat aber kein Stimmrecht.

§ 3

Das Ehrenpräsidium und die Ehrenmitgliedschaft können auf Antrag des VA aberkannt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Belange des Hockeysports und unehrenhafte Handlungen vorliegen. Die Aberkennung kann nur vom Verbandstag des WHV bei 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 4

Der WHV verleiht an Mitglieder der angeschlossenen Vereine, die sich in ehrenamtlicher Tätigkeit oder aufgrund ihrer sportlichen Leistungen besondere Verdienste um den westdeutschen Hockeysport erworben haben, die Ehren- oder die Leistungsnadel des WHV. Sie werden in drei Ausführungen (Bronze, Silber, Gold) vergeben.

1. Die bronzene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, deren mindestens 5-jährige ehrenamtliche Tätigkeit für den WHV förderlich gewesen ist.

Die silberne Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, deren mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit für den WHV in besonderem Maße förderlich gewesen ist.

Die goldene Ehrennadel kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen verliehen werden.

2. Eine bronzene Leistungsnadel kann an Personen verliehen werden, die mindestens 25x zum Einsatz in einer offiziellen Westdeutschen Mannschaft oder Deutschen Ländermannschaft gekommen sind.

Eine silberne Leistungsnadel kann an Personen verliehen werden, die wenigstens 50x zum Einsatz in einer Westdeutschen Mannschaft oder Deutschen Ländermannschaft gekommen sind.

Eine goldene Leistungsnadel kann an Personen verliehen werden, die wenigstens 100x zum Einsatz in einer offiziellen Westdeutschen Mannschaft oder Deutschen Ländermannschaft gekommen sind.

3. Eine bronzene Leistungsnadel kann an Schiedsrichter verliehen werden, die mindestens 100 Spiele aus dem Bereich des WHV (Damen oder Herren), oder die mindestens 25 Spiele im Bereich des Deutschen Hockey-Bundes (DHB) geleitet haben.

Eine silberne Leistungsnadel kann an Schiedsrichter verliehen werden, die mindestens 200 Spiele aus dem Bereich des WHV (Damen oder Herren), oder die mindestens 50 Spiele im Bereich des DHB geleitet haben.

Eine goldene Leistungsnadel kann an Schiedsrichter verliehen werden, die mindestens 300 Spiele aus dem Bereich des WHV (Damen oder Herren), oder die mindestens 100 Spiele im Bereich des DHB geleitet haben.

4. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze und Silber und der Leistungsnadel in Bronze, Silber und Gold erfolgt auf Antrag der Vereine, der Bezirke oder eines Präsidiumsmitglieds durch das Präsidium des WHV.

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold erfolgt auf Antrag der Vereine, der Bezirke oder eines Präsidiumsmitglieds durch den VA.

5. Die Rückforderung der Ehren- und Leistungsnadeln kann, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Belange des Hockeysports oder unehrenhafte Handlungen vorliegen, durch den VA vorgenommen werden. Die Rückforderung der goldenen Ehrennadel bedarf eines Beschlusses des Verbandstags.
6. Die Verleihung von Ehren- und Leistungsnadeln kann außer in den 2. und 3. genannten Fällen auch aufgrund besonderer sportlicher Erfolge bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen erfolgen.

Das Präsidium kann Ehrungen auch in Abweichung von den vorgenannten Bestimmungen – z.B. Ehrennadeln auch an besonders verdiente aktive Spieler – vornehmen.

§ 5

Die Ehrungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt mit dem 27. September 2012 in Kraft.